

01.02.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

FJ - AS - Fz - U

zu Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen
Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz-FÖJG)

Der federführende **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- AS
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
und 3)
1. Der Bundesrat stellt fest, daß die in Betracht kommenden Träger und Einsatzstellen des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) nicht über die Möglichkeit der Refinanzierung der ihnen entstehenden Kosten verfügen, wie die Träger des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ). Die Einführung des FÖJ erfordert damit grundsätzlich eine Erstattung aller entstehenden Kosten, die von Trägern und Einsatzstellen des FÖJ nicht erbracht werden können, durch die Länder.

Angesichts ihrer Haushaltssituation können die Länder eine auf Dauer angelegte finanzielle Verpflichtung in dem zur Einführung des FÖJ notwendigen Umfang nicht übernehmen. Der Bundesrat kann deshalb dem Gesetz nur zustimmen, wenn der Bund seinerseits eine gleichwertige auf Dauer angelegte Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des FÖJ eingeht. Diese liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der den Trägern des FÖJ entstehenden Kosten vom Bund getragen wird.

Ausgeliefert am 0 2. FEB. 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Eine im wesentlichen von den Trägern und Einsatzstellen zu übernehmende Finanzierung des FÖJ überfordert deren finanzielle Leistungskraft. Deshalb ist im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf eine Regelung hinzuwirken, die eine angemessene Beteiligung des Bundes neben den Ländern an den Gesamtkosten des FÖJ sicherstellt.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)

2. Der Bundesrat sieht in dem freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) eine Möglichkeit, die Bereitschaft junger Menschen zum aktiven Handeln im Bereich des Umweltschutzes zu unterstützen.

Praktische Tätigkeiten und eine qualifizierte pädagogische Begleitung verhelfen den Teilnehmern und den Teilnehmerinnen dazu, ökologische und politische Zusammenhänge zu verstehen, eigenverantwortliches und kooperatives Handeln zu entwickeln, ökologische Wertvorstellungen zu begründen und zu festigen.

Der Bundesrat hält das FÖJ für einen wertvollen Baustein im Rahmen von Bildungsmaßnahmen im Umweltbereich, die darauf abzielen, den einzelnen zu befähigen, durch verbesserte Einsichten in komplexe ökologische und umweltpolitische Zusammenhänge die individuelle Lebensweise umweltverträglich auszurichten.

Der Bundesrat erachtet das dem freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und FÖJ zugrundeliegende freiwillige Engagement als gesellschaftspolitisch gleichwertig und begrüßt deshalb die mit dem Gesetz vorgesehene rechtliche Gleichstellung der Teilnehmenden.

(noch Ziff. 2)

Anders als die Bundesregierung vermag der Bundesrat jedoch nicht zu erkennen, daß die Einführung des FÖJ zu realisieren ist, wenn der - neben den Kosten für die soziale Absicherung - entstehende Finanzbedarf im wesentlichen von den potentiellen Trägern des FÖJ zu decken ist. Die in Betracht kommenden Träger des FÖJ verfügen nicht über die Möglichkeiten der Refinanzierung entstehender Kosten, wie dies den Trägern des FSJ im Rahmen von Entgelten für erbrachte Dienstleistungen möglich ist. Die Einführung des FÖJ setzt grundsätzlich eine Übernahme aller entstehenden Kosten voraus, die von den Trägern des FÖJ nicht erbracht werden können. Der absehbare Finanzbedarf übersteigt den Ansatz, den die Bundesregierung als Zuwendungsmöglichkeit aus dem Bundesjugendplan vorgesehen hat (3 Mio DM).

Folglich kann der Bundesrat auch die Darlegung der Bundesregierung bezüglich der mit der Einführung des FÖJ einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf die Länder nicht teilen.

Angesichts der Haushaltssituation bei Ländern und Kommunen vermögen die Länder eine auf Dauer angelegte finanzielle Verpflichtung in dem zur Einführung des FÖJ notwendigen Umfang nicht einzugehen. Der Bund wird aufgefordert, eine ausreichende, auf Dauer angelegte Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des FÖJ einzugehen, die sich auf mindestens 45 Prozent der den Trägern des FÖJ entstehenden Kosten erstreckt.

FJ

3. Zu Artikel 1 nach § 1 (§ 1 a Abs. 1 - neu -)

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1 a Abs. 1 einzufügen:

"§ 1 a

(1) Soweit Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen Jahr Leistungen gemäß § 1 Nr. 4 dieses Gesetzes gewährt werden, erstattet der Bund den Trägern des freiwilligen ökologischen Jahres 45 % dieser Kosten."

Begründung:

Die Gesetzesänderung dient dem Ziel, über die rechtliche Gleichstellung der Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen Jahr und am freiwilligen sozialen Jahr hinaus die finanziellen Rahmenbedingungen des freiwilligen ökologischen Jahres durch eine gesetzliche Beteiligung des Bundes an den Kosten des freiwilligen ökologischen Jahres zu verbessern.

Im Bewußtsein immer mehr junger Menschen hat die Sorge um die Qualität unserer Umwelt und um unser Überleben in ihr einen festen Platz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll jungen Menschen außerhalb eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses die Möglichkeit geschaffen werden, ihr Engagement für die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt einzusetzen.

Dazu ist erforderlich, daß entsprechend der großen Nachfrage junger Menschen nach Teilnahme an einem freiwilligen ökologischen Jahr eine ausreichende Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist nur zu erreichen, wenn den Trägern bzw. Einsatzstellen des freiwilligen ökologischen Jahres finanzielle Unterstützung gewährt wird. Im Gegensatz zu den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres verfügen die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Regelfall über keine Finanzmittel, so daß sie die im Gesetzentwurf genannten Leistungen an die Teilnehmer nicht aufbringen können.

(noch Ziff. 3)

Ohne staatliche Unterstützung wird eine große Zahl von Einsatzstellen ihre Mitarbeit am freiwilligen ökologischen Jahr einstellen müssen.

Deshalb reicht die begrüßenswerte rechtliche Gleichstellung allein noch nicht aus, um das freiwillige ökologische Jahr als Angebot aufrechtzuerhalten.

Die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel im Bundesjugendplan ist keine hinreichend verlässliche Planungsbasis für die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres.

Es ist daher erforderlich, daß sich der Bund und die Länder gemeinsam auf gesetzlicher Basis an den Kosten beteiligen.

Während des Modellversuchs hat sich der Bund durch die Finanzierung der pädagogischen Betreuung mit durchschnittlich ca. 45 % an den Kosten beteiligt.

Diese Beteiligung ist auch nach Verabschiedung des Gesetzes erforderlich.

Durch die Vorschrift soll die gesetzliche Beteiligung des Bundes an den Kosten in Höhe der bisherigen Beteiligung sichergestellt werden.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 1 Nr. 1 FÖJG)

In Artikel 1 § 1 Nr. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Tätigkeit umfaßt in der Regel praktische Umwelt- und Naturschutzarbeit sowie Umweltbildung und Umweltberatung."

Begründung:

In der ursprünglichen Formulierung des Satzes 2 wird die praktische Hilfstätigkeit zu stark in den Vordergrund gestellt. Das kann zur Ausgrenzung von Einsatzstellen mit geringerem praktischen Arbeitsbereich und zur Einschränkung des Engagements der Teilnehmer/-innen führen.

Mit der Neuformulierung des Satzes 2 kann sowohl den Wünschen der Teilnehmer/-innen als auch denen der Einsatzstellen entsprochen werden.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 1 Nr. 6 FÖJG)

In Artikel 1 § 1 Nr. 6 sind in Satz 1 nach dem Wort
"Träger"
die Worte
"und Tätigkeitsfelder"
einzufügen.

Begründung:

Um eine sinnvolle Ausrichtung des FÖJ sicherzustellen, müssen sowohl die Träger als auch die Tätigkeitsfelder der Teilnehmenden im Rahmen des FÖJ der Prüfung der zuständigen Landesbehörde unterworfen werden.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 5 FÖJG)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 sind die Worte
"fünften Jahres"
durch die Worte
"zehnten Jahres"
zu ersetzen.

Begründung:

Um die Auswirkungen der Teilnahme am FÖJ auf den späteren Lebensweg der Teilnehmenden sinnvoll beurteilen zu können, ist der Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des FÖJ zu kurz, da z.B. sich anschließende Studiengänge in der Regel nicht in fünf Jahren absolviert werden. Entsprechend verzögert sich die darauf folgende Berufswahl, die für eine Beurteilung der Bedeutung des FÖJ interessant ist. Insofern erscheint eine Ausweitung der Frist auf zehn Jahre sinnvoll.

FJ 7. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 FSJG)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort "Kindertagesstätten" die Worte "Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt" einzufügen.

Begründung:

Die wachsende Bedeutung dieser Einrichtung soll auf diese Weise dokumentiert werden; die Beteiligten erhalten durch die Aufnahme von Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt in die Aufzählung zusätzliche Hinweise für deren Berücksichtigung als Einsatzort.

AS
FJ
Fz
U 8. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 (§ 34 Satz 1 Nr. 3 HRG)

In Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 sind in § 34 Satz 1 Nr. 3 nach den Worten "oder eines freiwilligen ökologischen Jahres" die Worte "nach einem von der Bundesregierung geförderten Modellprojekt oder" einzufügen.

Begründung:

Die Vergünstigung des § 34 Satz 1 Nr. 3 gilt nach dem Gesetzentwurf nur für künftige Teilnehmer und Teilnehmerinnen des freiwilligen ökologischen Jahres. Dies ist eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung derjenigen Jugendlichen, die sich bereits in den Modellprojekten freiwillig für den Schutz von Natur und Umwelt sowie für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen engagiert haben.

FJ 9. Prüfbitte

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Absolvierung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres auf die Ausbildung für bundesrechtlich geregelte soziale, erzieherische Berufe, pflegerische Berufe bzw. Berufe mit ökologischer Ausrichtung angerechnet werden kann.

Dies könnte vor allem dazu führen, daß

- a) sehr viel mehr junge Frauen und Männer dieses Jahr mit dem erklärten Ziel der Bildung der Persönlichkeit und des Engagements für die Gemeinschaft in Anspruch nehmen würden;
- b) soziale, erzieherische, pflegerische Berufe bzw. Berufe mit ökologischer Ausrichtung dadurch attraktiver würden, weil die Unverbindlichkeit für die Absolventen und Absolventinnen erhalten bliebe.

Damit könnte folgenden Tendenzen entgegengewirkt werden, daß

- das freiwillige, soziale und ökologische Jahr hauptsächlich von Mädchen wahrgenommen wird;
- in Zeiten der Jugenderwerbslosigkeit diese Möglichkeit zur Warteschleife wird;
- vor allem junge Frauen ein freiwilliges soziales und ökologisches Jahr nur deshalb ableisten, weil sie sich bessere Vermittlungschancen in ihrem Wunschberuf versprechen, sofern er eine soziale, erzieherische, pflegerische oder ökologische Ausrichtung hat, vor allem dann, wenn sie keine guten Schulabschlüsse vorweisen können.